

Nr. 23 - März 2015

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

1. Infodienst - Neuerscheinungen

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Bösgläubiger Markenrechtserwerb bei „Massenanmeldungen“
2. Die Identität von „Postern“ ist nicht immer durch das Redaktionsgeheimnis geschützt
3. Nachträgliche Auflagen bei genehmigungsfreien Gastgärten
4. Kontrahierungszwang im Sportartikelhandel?
5. AGB eines Kreditkartenunternehmens - Haftungsausschluss
6. Erhaltungspflicht des Vermieters bei Bleirohren
7. Bewerbung in einer Tageszeitung mit Fotos prominenter Sportler
8. Abwerben von Mitarbeitern und Übernahme der Konventionalstrafe
9. Prokura ohne Eintragung im Firmenbuch
10. Sachwalterbestellung für GmbH-Geschäftsführer

Sozial- und Arbeitsrecht

1. Das Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 2014
 - a. Änderungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) ab 1.1.2015
 - b. Änderungen im Arbeitszeitgesetz (AZG) ab 1.1.2015
2. Behinderteneinstellungsgesetz Werte 2015

Finanz- und Steuerrecht

1. Steuerreform 2015/2016
2. Lohnsteuerrichtlinien - 2. Wartungserlass 2014
3. Jahresprogramm des ERP-Fonds 2015
4. Investitionszuwachsprämie 2015/2016 des Landes Salzburg ab 1.4.2015

Umweltrecht

1. Neue Landesförderung für betriebliche Photovoltaikanlagen
2. Förderung der thermischen Gebäudesanierung für Unternehmen
3. Jahresprogramm des Klima- und Energiefonds für 2015
4. Abgaskennzeichnungspflicht für LKW und Sattelzugfahrzeuge
5. Tempo 80 km/h auf der A1 Westautobahn
6. Tag der Wasserkraft am 29.4.2015
7. Rückblick auf die umwelt service salzburg gala 2015

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

1. Infodienst:

Im Infodienst der Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice neu erschienen:

- **Beratungshandbuch Krisen- und Notfallmanagement**
- **Beratungshandbuch Naturkatastrophen**
- **Leitfaden Arbeitsunfall**
- **Leitfaden „Plan B für mein Unternehmen“**
- **Leitfaden Barrierefreiheit**

Die aktuellen Ausgaben aller bisher erschienenen Rechtsbroschüren stehen im [Intranet](#) zur Verfügung.

[Top](#)

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Bösgläubiger Markenrechtserwerb bei „Massenanmeldungen“

Eine Markenmeldung ist auch dann bösgläubig, wenn sie ohne eigene Benutzung- oder Vermarktungsabsicht erfolgt und hauptsächlich dazu dient, dritte Unternehmen, die später gleiche oder ähnliche Zeichen nutzen, auf Unterlassung und Zahlung in Anspruch zu nehmen. Ein Indiz für diese Zielsetzung ist, wenn der Anmelder ohne konkrete Geschäftsbeziehung mit potenziellen Nutzern eine Vielzahl von Marken mit geringer oder fehlender Kennzeichnungskraft anmeldet, nur ein geringer Teil dieser Anmeldungen tatsächlich zur Registrierung führt und ein realistisches Geschäftsmodell für eine über das Geltendmachen von Unterlassungs- und Zahlungsansprüchen hinausgehende Nutzung dieser Marken nicht erkennbar ist.

[OGH 17.09.2014, 4 Ob 98/14m](#)

[Top](#)

2. Die Identität von „Postern“ ist nicht immer durch das Redaktionsgeheimnis geschützt

Der OGH klärt für den Zivilbereich erstmals die Frage, ob die Medienhaberin einer Website das Begehren auf Bekanntgabe der Identität von Nutzern eines von ihr eingerichteten Online-Diskussionsforums durch Berufung auf das Redaktionsgeheimnis abwehren kann.

Postings, die ohne journalistische Kontrolle und Bearbeitung, allein aus dem eigenen Antrieb des Nutzers veröffentlicht werden, fehlt es am notwendigen Zusammenhang mit der journalistischen Tätigkeit der in § 31 Abs 1 MedienG genannten Personen. Allein die durch das Zurverfügungstellen des Online-Forums erklärte Absicht, alles zu veröffentlichen, was die Nutzer posten, reicht nicht aus, um die Identität der Poster durch das Redaktionsgeheimnis zu schützen.

[OGH 23.01.2014, 6 Ob 133/13x](#)

[Top](#)

3. Nachträgliche Auflagen bei genehmigungsfreien Gastgärten

Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 76a Abs 8 GewO 1994 idF BGBl I 2010/66) werden Nachbarn von genehmigungsfreien Gastgärten im Vergleich zu Nachbarn von sonstigen Gastgewerbebetrieben schlechter gestellt, weil nachträgliche Auflagen gem. § 79 GewO 1994 zu ihren Gunsten nur erteilt werden dürfen, wenn die Auflagen zur Vermeidung einer Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit notwendig sind. Es besteht somit kein nachträglicher Schutz gegen unzumutbare Belästigungen (etwa durch Lärm), wie er nach der allgemeinen Regelung des § 79 GewO 1994 für Betriebsanlagen ansonsten gewährleistet ist. Für diese Ungleichbehandlung ist keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich.

Der VfGH hat daher die Wortfolge „zur Vermeidung einer Gefährdung

des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen“ in § 76a Abs 8 GewO 1994 als verfassungswidrig aufgehoben.

[VfGH 16.06.2014, G 94/2013](#)

[Top](#)

4. Kontrahierungszwang im Sportartikelhandel?

Das NahVersG enthält zwar insofern ein Diskriminierungsverbot, als § 2 NahVersG das Gewähren oder Fordern von unterschiedlichen Bedingungen bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen ohne sachliche Rechtfertigung verpönt.

Fälle einer Lieferverweigerung sind durch § 4 NahVersG geregelt. Danach sind Unternehmer in der Auswahl des Letztverkäufers frei, können aber zum Vertragsabschluss verpflichtet werden, wenn durch die Nichtbelieferung des Letztverkäufers die Nahversorgung gefährdet ist oder die Wettbewerbsfähigkeit des Letztverkäufers bei der betreffenden Warengattung wesentlich beeinträchtigt wird. Dieser Kontrahierungszwang ist restriktiv auszuüben.

Eine Gefährdung der Nahversorgung scheidet bei Waren aus, die nicht zur Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens dienen (hier Sportschuhe). Ferner ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Letztverkäufers durch Verweigerung der weiteren Belieferung nicht anzunehmen, wenn die nicht gelieferte Ware nur einen im Verhältnis zu den übrig verkauften Waren geringen Anteil am Umsatz der betreffenden Warengattung des Letztverkäufers hatte.

[OGH als KOG 26.06.2014, 16 Ok 12/13](#)

[Top](#)

5. AGB eines Kreditkartenunternehmens - Haftungsausschluss

Wird in einer AGB-Klausel eines Kreditkartenunternehmens die Haftung für leicht fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden, Folgeschäden

und entgangenen Gewinn ausgeschlossen, liegt ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB vor. Der Ausschluss der Haftung für reine Vermögensschäden ist sehr erheblich, weil diese auch bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten zum Tragen kommt und die vom Kreditkartenunternehmen und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden mit hoher Wahrscheinlichkeit gerade solche im bloßen Vermögen des Kunden sind. Eine sachliche Rechtfertigung für einen solch weitgehenden Haftungsausschluss ist nicht zu erkennen.

[OGH 24.07.2014, 1 Ob 105/14v](#)

[Top](#)

6. Erhaltungspflicht des Vermieters bei Bleirohren

Die Beseitigung einer gesundheitsgefährdenden Bleikonzentration im Trinkwasser der Mietwohnung fällt dann gem. § 3 Abs 2 Z 2 MRG in die Erhaltungspflicht des Vermieters, wenn die Quelle der Kontamination nicht im öffentlichen Leitungsnetz, sondern in den hausinternen Wasserleitungen zu finden ist. Ob die ursächlichen Bleirohre im Mietobjekt selbst oder in allgemeinen Teilen des Hauses verlegt sind, ist unerheblich.

Gem. § 6 Abs 1a MRG darf dem Vermieter der Austausch von Bleileitungen allerdings nur dann aufgetragen werden, wenn sich die Gesundheitsgefährdung nicht durch andere, den Hausbewohnern zumutbare Maßnahmen abwenden lässt. Das Laufenlassen des Wassers vor der Entnahme für eine Minute, das den Bleigehalt auf einen nicht gesundheitsgefährdenden Wert reduziert, wurde als zumutbar angesehen. Ob auch ein längerer Wasservorlauf von einigen Minuten zumutbar wäre, bleibt offen.

[OGH 25.07.2014, 5 Ob 88/14y](#)

[Top](#)

7. Bewerbung einer Tageszeitung mit Fotos prominenter Sportler

Veröffentlicht eine Medieninhaberin im Zusammenhang mit der Eigenwerbung betreffend der von ihr herausgegebenen Tageszeitung Bilder von prominenten Sportlern (Weltmeister, Weltcupsieger, Olympiasieger etc.) ohne Zustimmung der Sportler, verstößt dies gegen die berufliche Sorgfalt. Dieser Verstoß ist unlauter im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 UWG und begründet als solcher einen lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch eines Mitbewerbers.

[OGH 17.9.2014, 4 Ob 62/14t](#)

[Top](#)

8. Abwerben von Mitarbeitern und Übernahme der Konventionalstrafe

Die Wettbewerbsfreiheit umfasst auch die Nachfrage nach Mitarbeitern. Unternehmen haben ebenso wenig einen Anspruch auf den Mitarbeiterbestand, wie sie einen Anspruch auf einen Kundenbestand haben. Das Abwerben oder Ausspannen von Mitarbeitern eines Mitbewerbers ist daher für sich alleine selbst dann noch nicht wettbewerbswidrig, wenn es unter Verleitung zum Vertragsbruch erfolgt. Erst durch Hinzutreten besonderer Begleitumstände, die den Wettbewerb verfälschen, insbesondere wenn das Abwerben unter Irreführung oder mittels aggressiver geschäftlicher Handlung vorgenommen wird, wird ein wettbewerbsrechtlich verpöntes Verhalten verwirklicht.

Eine Unlauterkeit des Abwerbens wird auch nicht allein dadurch begründet, dass von dem guten Angebot des Mitbewerbers eine attraktive Wirkung ausgeht. Finanziell interessante Vorteile sind Bestandteil jedes attraktiven Angebots und die von ihnen ausgehende Beeinflussung ist daher nicht unlauter, sondern wettbewerbsimmanent.

Das Versprechen von Prämien (Wechselprämie) oder sonstigen Vorteilen zum Zweck des Abwerbens ist daher grundsätzlich erlaubt. Ob der Mitbe-

werber gegenüber den anzuwerbenden Mitarbeitern eine Garantiezusage (hier Schadloshaltung bezüglich aller rechtlichen Konsequenzen der Verletzung der Vertragspflicht) abgibt oder ihnen eine Wechselprämie in Höhe der vereinbarten Konventionalstrafe verspricht, macht wirtschaftlich betrachtet keinen Unterschied.

[OGH 17.09.2014, 4 Ob 125/14g](#)

[Top](#)

9. Prokura ohne Eintragung im Firmenbuch

Hat der Prokurist eines Telefondienstleistungsunternehmens gegenüber einem Kunden erklärt, diesem die Stornogebühren zu Gänze zurückzuzahlen, hat der Prokurist, da es sich um ein unternehmensbezogenes Geschäft handelt, innerhalb seiner ihm gesetzlich eingeräumten Formallvollmacht gehandelt. Dem Kunden kann nicht entgegengehalten werden, der Prokurist sei nicht ermächtigt gewesen, rechtsverbindliche Erklärungen zulasten des Unternehmens abzugeben bzw. die Prokura sei nicht im Firmenbuch eingetragen gewesen. Der Dritte kann grundsätzlich davon ausgehen, dass der Prokurist Vertretungsmacht in dem sich aus § 49 UGB ergebenden Umfang hat. Zudem kommt der Eintragung der Prokura im Firmenbuch lediglich deklarative Wirkung zu.

[OGH 29.10.2014, 9 Ob 71/14b](#)

[Top](#)

10. Sachwalterbestellung für GmbH-Geschäftsführer

Durch die Beschränkung der vollen und unbeschränkten Handlungsfähigkeit des Geschäftsführers einer GmbH (Sachwalterbestellung) endet ex lege seine Organstellung als Geschäftsführer. Daher kommt seinem Sachwalter hinsichtlich dieser Organstellung auch keine Vertretungsbefugnis zu, sodass der Mangel der fehlenden Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers in einem Verfahren durch Einbeziehung

seines Sachwalters nicht beseitigt werden könnte.

[OGH 09.07.2014, 7 Ob 114/14m](#)

[Top](#)

Sozial- und Arbeitsrecht

1. Das Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 2014

Mit 1.1.2015 trat das Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 2014 (AS-RÄG) in Kraft, das einige für Unternehmer wichtige Neuregelungen vorsieht. Im verlinkten Artikel wird das Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSDB-G) in seiner aktuellen Version näher gebracht. Zudem werden die wesentlichen Änderungen im Arbeitszeitgesetz (AZG), im Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) und im Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) kurz dargestellt.

a. Änderungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) ab 1.1.2015

Im ASchG kommt es zu folgenden Erleichterungen:

- Die Vorschreibung zur Aufstellung einer Brandschutzgruppe nach der Arbeitsstättenverordnung entfällt.
- Die in größeren Betrieben eingerichteten Arbeitsausschüsse haben ab 1.1.2015 nur mehr einmal pro Jahr eine Sitzung abzuhalten.
- Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner dürfen, sofern sie Arbeitnehmer sind, auch als Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sein.

b. Änderungen im Arbeitszeitgesetz (AZG) ab 1.1.2015

Das ASRÄG 2014 bringt auch Erleichterungen für den Arbeitgeber

im Zusammenhang mit den Arbeitszeitaufzeichnungen.

Für Arbeitnehmer, die die Lage ihrer Arbeitszeit und ihren Arbeitsort weitgehend selbst bestimmen können, sind ausschließlich Aufzeichnungen über die Dauer ihrer Tagesarbeitszeit zu führen (= Saldenaufzeichnungen).

Der Entfall der Aufzeichnungspflicht von Ruhepausen in Betrieben ohne Betriebsrat ist nun auch durch Einzelvereinbarung möglich.

Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer nach schriftlich festgehaltenen fixen Dienstplänen beschäftigen, brauchen keine Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen. Lediglich Abweichungen von dieser Einteilung sind laufend schriftlich zu vermerken. Am Ende jeder Gehalts- bzw. Lohnperiode sowie auf Verlangen des Arbeitsinspektorats hat der Arbeitgeber die Einhaltung des Dienstplanes zu bestätigen.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

2. Behinderteneinstellungsgesetz Werte 2015:

Ausgleichstaxe	
ab 25 DN	€ 248,- monatlich
ab 100 DN	€ 348,- monatlich
ab 400 DN	€ 370,- monatlich

[Top](#)

Finanz- und Steuerrecht

1. Steuerreform 2015/2016

Am 17.03.2015 wurden von der österreichischen Bundesregierung in einer Punktation die Steuerreformpläne präsentiert. Danach soll es insgesamt zu einer Entlastung in Höhe eines Volumens von € 5,2 Mrd. kommen. Dieser Entlastung stehen aber auch zahlreiche Gegenfinanzierungsmaßnahmen

men gegenüber. Die Entlastung betrifft insbesondere die Senkung im Ausmaß von € 4,9 Mrd. bei der Einkommensteuer (Änderungen des Einkommensteuertarifes) sowie SV-Rückerstattung für Kleinstverdiener; weiters sollen € 0,1 Mrd. für die Familienförderung aufgewendet werden; auch ein Wirtschafts-Offensivpaket in Höhe von € 0,2 Mrd. ist vorgesehen. Bei den Gegenfinanzierungsmaßnahmen sollen insbesondere € 1,9 Mrd. aus der Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug (u.a. durch die Registrierkassenpflicht und die Aufweichung des Bankgeheimnisses bei Abgabenprüfungen), € 1,1 Mrd. durch Reformen bei der Verwaltung, Umstellungen/Kürzungen bei Förderungen, € 0,9 Mrd. durch Strukturmaßnahmen im Steuerrecht (u.a. Änderungen bei den Gebäudeabschreibungen, Erhöhung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes bei bestimmten Leistungen/Produkten, Änderung beim Sachbezug betreffend Dienstwagen), € 0,4 Mrd. durch ein Solidarpaket (u.a. durch Anhebung der Kapital- und der Immobilienertragsteuer auf 27,5 % bzw. 30 %, höhere Einkommensteuer bei Top-Verdienern sowie Erhöhung der SV-Beitragsgrundlage und Erhöhung der Grunderwerbssteuer) hereinkommen. Die restlichen € 0,85 Mrd. sollen durch die Selbstfinanzierung der Steuerreform dargestellt werden.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

2. Lohnsteuerrichtlinien - 2. Wartungserlass 2014 vom BMF veröffentlicht

Das BMF veröffentlichte mit Erlass vom 17.12.2014 die aktualisierte Fassung der Lohnsteuerrichtlinien (2. Wartungserlass). Darin wurden insbesondere gesetzliche Änderungen des Abgabenänderungsgesetzes 2014 sowie des Budgetbegleitgesetzes 2014, die Änderung der Sachbezugswerteverordnung und der Pendlerverordnung sowie wesentliche Entscheidungen

des Bundesfinanzgerichts und höchstgerichtliche Entscheidungen in die Lohnsteuerrichtlinien 2002 eingearbeitet.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

3. Jahresprogramm des ERP-Fonds 2015 - Verbesserungen bei zinsgünstigen ERP-Krediten

Mitte Jänner 2015 wurde vom Ministerrat das ERP-Jahresprogramm 2015 mit einem zinsgünstigen Kreditvolumen von insgesamt € 600 Mio. beschlossen. Dabei kam es vor allem auch zu wesentlichen positiven Änderungen bei einigen ERP-Kreditprogrammen. So wurde insbesondere die Obergrenze für den ERP-Kleinkredit von € 100.000,- auf € 300.000,- angehoben. Weiters wurden diejenigen ERP-Programme, die bisher auf Industrie und Gewerbe ausgerichtet waren, nun auch für Handels- und Dienstleistungsunternehmen zugänglich gemacht. Nähere Informationen zu ERP-Programmen finden Sie auf der Homepage der Austria Wirtschaft Service GmbH (<http://www.awsg.at>).

[Top](#)

4. Investitionszuwachsprämie 2015/2016 des Landes Salzburg ab 1.04. 2015

Als Teil des Impulspaketes 2015 wird die Salzburger Landesregierung auch zusätzliche Investitionen der Salzburger Wirtschaft im Rahmen der „Investitionszuwachsprämie 2015/2016“ unterstützen; dafür stellt das Land heuer und 2016 insgesamt € 4, 0 Mio. zur Verfügung.

Ab 1. April können Anträge zur Erlangung der „Investitionszuwachsprämie“ gestellt werden. Das Antragsformular sowie die ausführlichen Förderrichtlinien sind auf der Internetseite des Landes Salzburg unter www.salzburg.gv.at/investitionszuwachspraemie zu finden.

[Top](#)

Umweltrecht

1. Neue Landesförderung für betriebliche Photovoltaik-Anlagen:

Mit 01.03.2015 ist eine neue Photovoltaik-Förderung für die Errichtung von effizienten PV-Anlagen auf betrieblichen Gebäuden im Bundesland Salzburg gestartet. Ziel der Förderaktion ist es, Unternehmen dazu zu motivieren, PV-Anlagen zu errichten und ihren Strombedarf zunehmend aus erneuerbarer Energie zu decken.

Die Eigenverbrauchsrechnung hat durch ein neutrales Beratungsunternehmen zu erfolgen. Für Planung und Errichtung der PV-Anlage muss ein gewerberechtlich befugtes Unternehmen herangezogen werden.

Die im Vorfeld der Antragstellung bzw. für die Planung der Anlage in Anspruch genommene Beratung durch umwelt service salzburg wird zusätzlich mit einer Förderung von 50 % der angefallenen Beratungskosten maximal jedoch mit 400 Euro unterstützt.

Voraussetzung für die Beantragung dieser Beratungsförderung ist eine spezifische, unabhängige und produktneutrale Beratung entweder durch einen Berater von umwelt service salzburg oder durch ein dazu befugtes anderes Unternehmen wird.

Außerdem hat vor der Beantragung der Investitionsförderung eine technische Anlagenplanung durch ein zur Errichtung von PV-Anlagen befugtes Unternehmen zu erfolgen.

[„Photovoltaik-Anlagenplaner“](#)

[Weitere Details](#)

[Leitfaden der WKS.](#)

[Top](#)

2. Förderung der thermischen Gebäudesanierung für Unternehmen:

So wie in den Vorjahren können Unternehmen ab sofort wieder Förderanträge für die thermische Gebäudesanierung bei der Kommunalkredit Public Consulting in Wien stellen. Einreichungen können online bei der KPC unter www.umweltfoerderung.at

gestellt werden. Die Antragstellung ist während der Dauer der Förderaktion bis 31.12.2015 möglich und muss vor Baubeginn erfolgen. Da die Fördermittel oft schon vor Ende Dezember ausgeschöpft sind, empfehlen wir, möglichst frühzeitig einzureichen.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

3. Jahresprogramm des Klima- und Energiefonds für 2015:

Der Klima- und Energiefonds setzt mit seinem Arbeitsprogramm 2015 drei konkrete Schwerpunkte: Forciert werden Maßnahmen zur Energieeffizienz unter anderem in der Wirtschaft, der Ausbau erneuerbarer Energien und die Entwicklung nachhaltiger, innovativer und leistbarer Mobilitätssysteme und Energietechnologien. Insgesamt steht ein Budget von 126 Millionen Euro für 21 Programme bereit.

Das Energieforschungsprogramm ist heuer mit 35 Millionen Euro ausgestattet. Die Schwerpunkte liegen auf Energieeffizienz, erneuerbarer Energie, intelligente Netze und Speicher. Weiterhin unterstützt wird der Ausbau von Solarthermie und Photovoltaik in Österreich. 2015 wird die Aktion auch auf Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft ausgeweitet.

Mit der Aktion „Green Start“ sollen neue Ideen und Geschäftsmodelle in Zusammenhang mit Umwelttechnik und umweltfreundlichen Dienstleistungen gefördert werden. Das komplette Jahresprogramm 2015 findet sich im Internet unter www.klimafonds.gv.at zum Download.

[Top](#)

4. Abgasklassenkennzeichnungspflicht für LKW und Sattelzugfahrzeuge:

Bereits seit 01.01.2015 müssen LKW und Sattelzugfahrzeuge, die in Wien, im „Wiener Umland“ und Teilen der Steiermark betrieben werden, mit ei-

ner farbigen Abgasplakette gemäß Abgasklassenkennzeichnungsverordnung gekennzeichnet sein.

Während vom Fahrverbot und der Kennzeichnungspflicht in und um Wien LKW und Sattelzugfahrzeuge aller Gewichtsklassen betroffen sind, sind in der Steiermark nur jene mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen erfasst.

Mit 01.07.2015 treten auch in Oberösterreich bestimmte LKW-Fahrverbote auf der A1 Westautobahn zwischen der Anschlussstelle Enns-Steyr und dem Knoten Haid in Kraft.

Detaillierte Informationen und Merkblätter sind im Bereich Umweltrecht und in der Sparte Transport und Verkehr in der Wirtschaftskammer Salzburg erhältlich.

[Top](#)

5. Tempo 80 km/h auf der A1 Westautobahn:

Mit 04.03.2015 ist auf der A1 Westautobahn zwischen Salzburg-Nord und dem Knoten Walserberg eine flexible Tempo-80-Geschwindigkeitsbeschränkung nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) in Kraft getreten. Die Wirtschaftskammer Salzburg hat sich in ihrer Stellungnahme nachdrücklich gegen diese neue Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A1 ausgesprochen, da es sich bei dieser Teilstrecke um keine „Stadtautobahn“, die vorwiegend im städtischen Verkehr dient, handelt. Vielmehr findet auf diesem Abschnitt außerstädtischer, überregionaler und nationaler Verkehr statt.

[Top](#)

6. Tag der Wasserkraft am 29.04.2015:

Wie schon in den letzten Jahren findet in Kooperation von Land Salzburg und Wirtschaftskammer Salzburg am 29.04.2015 ein Tag der Wasserkraft, der ganz im Zeichen des Natio-

nen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2015 (NGP 2015) steht, in der WKS statt. Zielgruppe dieser Veranstaltung sind die Betreiber von Wasserkraftanlagen im Bundesland Salzburg. Themenschwerpunkte werden die Anforderungen des Gewässerschutzes, rechtliche Aspekte der Wiederverleihung, Förderungen und Informationen aus der Praxis sein.

[Weitere Details](#)

[Top](#)

7. Rückblick auf die umwelt service salzburg gala 2015:

Unter dem Motto „Mehrwert Umweltschutz. Taten statt warten - der Weg zum Ziel.“ fand am 25.03.2015 die diesjährige umwelt service salzburg gala statt.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

Impressum:

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice
der Wirtschaftskammer Salzburg
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg
T +43 662 8888-342 | F +43 662 8888-960342
E fhirnsperger@wks.at | W <http://wko.at/sbg>

Redaktionsteam:

Stabst. Rechtspolitik und -service: Dr. Franz Hirnsperger
Allgemeines Unternehmensrecht: Dr. Peter Enthofer
Sozial- und Arbeitsrecht: Dr. Franz Josef Aigner
Finanz- und Steuerrecht: Dr. Walter Zisler
Umweltrecht: Mag. Christian Wagner